

Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan Gemeinde Neutrebbin, Teil III - OT Altbarnim

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Flächennutzungsplans (Planzeichenverordnung 1976 - Paragraph 7(3))

Art der baulichen Nutzung

- Kleinsiedlungsgebiet
- Gemischte Bauflächen

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen

- Feuerwehr
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege
- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Bahnanlagen

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

- Elektrizität
- Altlastverordnungsflächen (Altlastablagern und Altstandorte)
- Grünflächen
- Grünfläche
- Friedhof
- Sportplatz
- begrenzte Plätze (Dorfanger)

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelungen des Wasserabflusses

- Wasserflächen (Stauseen)
- Wasserflächen (Fließgewässer)

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
- Flächen mit besonderen Regelungen und Maßnahmen
- Sukzessionsflächen (Staudenfluren, Böhrichte)
- Flächen für Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
- Entwicklung - Flächen für freie Sukzession
- Flächen für Wald
- Flächen für Wald - Erstausferungsflächen
- Natürliche Eigendynamik von Bruchwäldern

Hinweise:
Bei konkreten Baulvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfregabebestätigung durch den Landesrat einzuholen.

Im Bereich der als Bodendenkmal markierten Flächen befinden sich geschützte Bodendenkmale, deren Bestand zu erhalten ist - und zwar einschließlich ihrer Umgebungszone II (Bodenschutzzone).
Die Gemeinde Neutrebbin, OT Altbarnim, befindet sich im Hochwassergefahrenfeld Gebiet Nordbarnimseegebiet/Hochwasserschutz II.

Bestand Entwicklung

- ### Schutzgebiete und Schutzobjekte
- Geschützte Biotop gemäß § 31, 32 BbgNatSchG
 - Naturdenkmal (Naturgeschützte Geotope) - bislang ohne rechtskräftigen Schutzstatus
 - Flächen für Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
 - Flächen für den Schutz von Erbsenbäumen (lineare Strukturen und Kleinfriedhöfen sind nur im § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BbgNatSchG geschützt)
 - Naturdenkmal (Naturgeschützte Geotope) - Unterschutzstellung gem. § 23 BbgNatSchG veranlassen

Feldgehölze

- Bestand - flächige Feldgehölze, Restwälder, Gebüsche
- Alleen
- Baumreihen
- Gehölzstreifen, Hecken
- Flächen für Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

- Gehölzbaum überalterter und/oder nicht standortgerechter Pflanzungen
- Nachpflanzung bzw. Neupflanzung in lückigen Gehölzbeständen
- Eingrünung bzw. Ergänzung der vorhandenen Eingrünung von exponierten Gebäuden in der Landschaft
- Vorschläge für Neupflanzungen
- Flächen für freie Sukzession
- Eingrünung von landwirtschaftlichen Gebäuden und Anlagen

Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz

- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
- Umgrünung von Bodendenkmalen

Sonstige Planzeichen

- Gemeindegrenze
- Flächen für Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
- Entsiegelung nicht genutzter Flächen

Verfahrensmerkmale

Die Aufstellung des Flächennutzungsplans für den OT Neutrebbin wurde am 30.11.1995 von der Gemeindevertretung gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen. Der Beschluss wurde am 04.12.1995 ortsüblich bekannt gemacht.
Die Aufstellung des Flächennutzungsplans für den OT Altbarnim wurde am 26.09.1995 von der Gemeindevertretung gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen. Der Beschluss wurde am 29.09.1995 ortsüblich bekannt gemacht.
Die Aufstellung des Flächennutzungsplans für den OT Altbarnim wurde am 27.03.1995 von der Gemeindevertretung gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde für den OT Neutrebbin ist gemäß BauGB mit Schreiben vom 25.03.1997 beauftragt worden. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde für den OT Altbarnim ist gemäß BauGB mit Schreiben vom 25.03.1997 beauftragt worden.

Die frühere Eingetragene der Bürger der OT Altbarnim über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung fand in der Veranstaltung am 15.02.1994 und am 05.10.1997 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB statt. Die frühere Eingetragene der Bürger der OT Altbarnim über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung fand in der Veranstaltung am 14.12.1995 und am 03.06.1997 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB statt.

Die frühere Eingetragene der Bürger der OT Altbarnim über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung fand in der Veranstaltung am 27.08.1995 und am 18.03.1997 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB statt.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 25.11.1995 (1. Entwurf), in ihrer Sitzung am 22.04.2004 (2. Entwurf), in ihrer Sitzung am 23.07.2004 (3. Entwurf) und in ihrer Sitzung am 23.07.2004 (3. Entwurf) den Entwurf des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan und ergänzenden Erläuterungsanmerkungen beschlossen. Am gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszustellen.

Der Entwurf des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan ist in der Sitzung am 25.11.1995 (1. Entwurf), in der Zeit vom 02.08.1995 bis einschließlich 03.09.1995 (1. Auslage), in der Zeit vom 19.04.2004 bis einschließlich 12.05.2004 (2. Auslage), in der Zeit vom 11.05.2004 bis einschließlich 11.07.2004 (3. Auslage) und in der Zeit vom 03.02.2008 bis einschließlich 13.03.2008 (5. Auslage) zur Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der üblichen Dienstzeiten des Amtes Barnim-Oderbruch sowie im Gemeindebüro öffentlich zu jeder wachsenden Emission ausliegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder mündlich vorgetragen werden können, ortsüblich in der Zeit vom 12.07.1995 bis zum 11.03.2004 und in der Zeit vom 23.07.2004 bis zum 13.03.2008 und am 18.05.2008 und am Anstaltstag Nr. 98 vom 31.03.2008 (2. Auslage) in der Zeit vom 06.05.2004 bis zum 23.07.2004, und am Anstaltstag Nr. 06 vom 01.06.2004 (3. Auslage) in der Zeit vom 12.07.2004 bis zum 13.03.2008 und in der Zeit vom 03.02.2008 bis zum 13.03.2008 (5. Auslage) Nr. 02 vom 01.02.2004 (5. Auslage) bekannt gemacht worden.

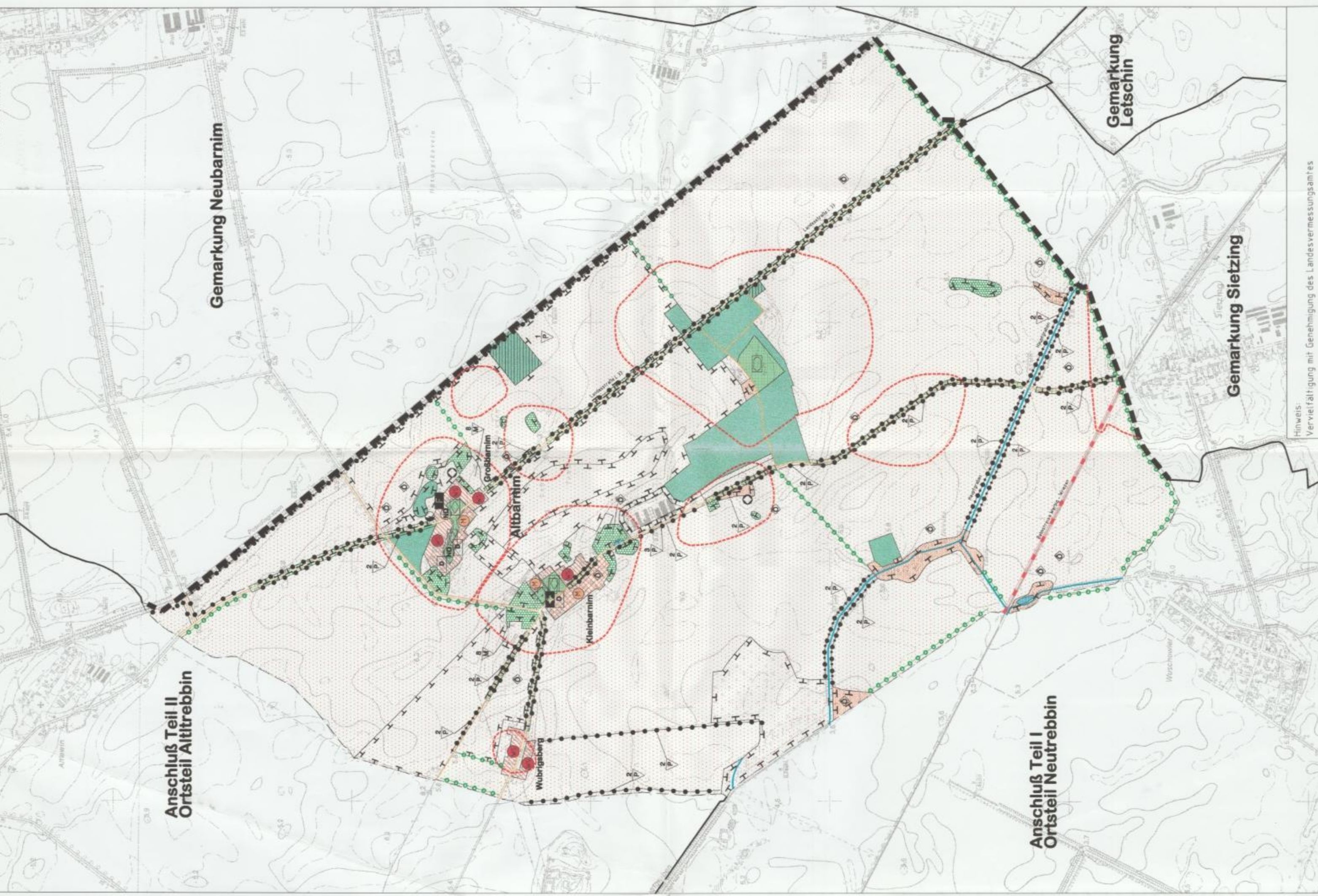
Parallel dazu wurden die von der Planung berechneten Träger öffentlicher Berange gemäß § 4 Abs. 1 und die Hochwassergefahrenzone gemäß § 7 Abs. 2 BbgNatSchG und zur Abgabe einer Stellungnahme an den Landesrat.

Die Gemeindevertretung hat am 05.04.2006 das Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan gemäß § 6 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Beschluss wurde am 04.04.2006 (5. Auslage) am 28.04.2005 (4. Auslage) sowie am 06.04.2006 (5. Auslage) der Öffentlichkeit vorgelesen. Stellungnahmen und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Berange und der Nachbargemeinden sind in den 5. Auflagen des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan mit den beigefügten Erläuterungsanmerkungen aufgenommen. Das Ergebnis ist im 5. Entwurf des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan dargestellt worden.

Die Gemeindevertretung hat am 05.04.2006 das Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan gemäß § 6 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Beschluss wurde am 04.04.2006 (5. Auslage) am 28.04.2005 (4. Auslage) sowie am 06.04.2006 (5. Auslage) der Öffentlichkeit vorgelesen. Stellungnahmen und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Berange und der Nachbargemeinden sind in den 5. Auflagen des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan mit den beigefügten Erläuterungsanmerkungen aufgenommen. Das Ergebnis ist im 5. Entwurf des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan dargestellt worden.

Die Gemeindevertretung hat am 05.04.2006 das Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan gemäß § 6 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Beschluss wurde am 04.04.2006 (5. Auslage) am 28.04.2005 (4. Auslage) sowie am 06.04.2006 (5. Auslage) der Öffentlichkeit vorgelesen. Stellungnahmen und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Berange und der Nachbargemeinden sind in den 5. Auflagen des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan mit den beigefügten Erläuterungsanmerkungen aufgenommen. Das Ergebnis ist im 5. Entwurf des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan dargestellt worden.

Die Gemeindevertretung hat am 05.04.2006 das Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan gemäß § 6 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Beschluss wurde am 04.04.2006 (5. Auslage) am 28.04.2005 (4. Auslage) sowie am 06.04.2006 (5. Auslage) der Öffentlichkeit vorgelesen. Stellungnahmen und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Berange und der Nachbargemeinden sind in den 5. Auflagen des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan mit den beigefügten Erläuterungsanmerkungen aufgenommen. Das Ergebnis ist im 5. Entwurf des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan dargestellt worden.



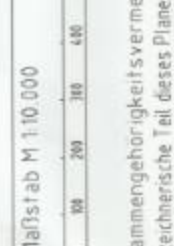
Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dauer der Fristen in jedem beliebigen Punkt ortsbüblich sowie am 12.07.1995 durch Verfügung des Amtsbefehl Nr. 073 vom 12.07.1995 bekannt gemacht werden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abweisung sowie auf die Rechtsfolgen (1.25 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die Bekanntmachung ist mit 11.12.1995 bekannt gemacht worden. Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, d. 2. 4. 2006

Rechtsgrundlagen

- Baugesetz (BauGB)
- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2434), vom 12.11.1995 (BGBl. I S. 1196) und vom 03. Mai 2005 (BGBl. I S. 1029)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - (BauNVO)
- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2434)
- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2434)
- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2434)
- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2434)
- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2434)
- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2434)
- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2434)



Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan Gemeinde Neutrebbin, OT Altbarnim Teil III

Bearbeitungsstand: 04./2006
Maßstab: 1:10.000

Ausfertigung: Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieses Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan den Bestimmungen des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung (BauGB) entspricht und daß die für die Rechtsverwirklichung maßgebenden Verfahrensregeln beachtet wurden.

Wriezen, d. 2. 4. 2006
Der Amtsleiter

Auftraggeber: Amt Barnim-Oderbruch, Freemwalder Straße 48, 16259 Wriezen

Auftragnehmer: Arbeitsgemeinschaft Flächennutzungs- und Landschaftsplan, Amt Barnim-Oderbruch

Bearbeitung: Technisches Büro für Wasserwirtschaft und Landschaftsplanung GmbH, Gehestraße 1, 16259 Bad Freienwalde, Tel. 03344/4165-0, Fax 03344/4165-44

Institut für Landschaftsplanung und Gebietsbetreuung Dr. Schrodli, Penitz 14, 16230 Chorn, OT Brodwin, Tel. 033562/71943, Fax 033562/71952